



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 8. Dezember 2025

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992² –

beschliesst:

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

¹ SG; BGS 831.1

² GG; BGS 131.1

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Ziel und Zweck.....	3
2.	Aufsicht und Organisation	3
	Aufsicht.....	3
	Organisation	4
3.	Bestattungswesen	4
	Meldepflicht	4
	Anmeldung	4
	Bewilligung	4
	Bestattungsart.....	4
	Überführung und Aufbahrung	5
	Zeitpunkt der Bestattung	5
	Bestattung	5
4.	Friedhofwesen	6
	Bestattungsorte.....	6
	Öffnungszeiten.....	6
	Besuchsordnung.....	6
	Vollzug der Bestattungen.....	6
	Sicherheit.....	7
	Grabstätten.....	7
	Bestattungsplan	7
	Familiengräber und Reservationen	8
	Grabesruhe und Grabaufhebung	8
	Grabmäler.....	8
	Gestaltung, Anpflanzung und Unterhalt der Gräber.....	9
	Haftung.....	9
5.	Gebühren	10
	Gebührenrahmen.....	10
	Kinder und Jugendliche	11
	Unentgeltliche Bestattungen	11
6.	Strafen.....	11
	Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen	11
7.	Rechtsschutz	12
	Rechtspflege	12
8.	Ausführungs- und Schlussbestimmungen.....	12
	Bestattungs- und Friedhofverordnung	12
	Aufhebung bisherigen Rechts.....	12
	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt.....	12
	Anhang 1 Übersichtsplan	14

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Ziel und Zweck**
- 1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Oensingen auf dem Friedhof "Chilchacker" sowie dem Waldfriedhof "Paradisli".
 - 2 Die Einwohnergemeinde Oensingen gewährleistet ihren Einwohnern mit Niederlassung, sowie auf Wunsch der Angehörigen auch bei Tot- und Fehlgeburten (Sternenkindern), eine würdige Bestattung.
 - 3 Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.
 - 4 Mit dem Angebot eines Waldfriedhofs soll eine konfessionell neutrale und naturnahe Form der Bestattung ermöglicht werden. Ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Oensingen und der Waldbesitzerin, der Bürgergemeinde Oensingen, sichert das hierzu benötigte Nutzungsrecht.
 - 5 Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabesruhe von 20 Jahren.

2. Aufsicht und Organisation

§ 2

- Aufsicht**
- 1 Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat.
 - 2 Die unmittelbare Aufsicht übt die Abteilung Bau aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;
 - b) sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabesruhe an;
 - c) sie bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.
 - 3 Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement für den Friedhof "Chilchacker" sowie den Waldfriedhof "Paradisli" je eine Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofswesen mit Ausführungsbestimmungen.

§ 3

- Organisation**
- 1 Die Mitarbeitenden der Gemeinde besorgen die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
 - b) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
 - c) Führen eines Baumregisters für den Waldfriedhof "Paradisli";
 - d) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen;
 - e) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofwesen.
 - 2 Die Abteilung Bau plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofsanlage "Chilchacker". Sie ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler.
 - 3 Die Abteilung Bau beaufsichtigt und bewilligt die Planung, die Erstellung, den Unterhalt und die Pflege des Waldfriedhofs "Paradisli".

3. Bestattungswesen

§ 4

- Meldepflicht**
- 1 Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 und § 16 Abs. 4 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006.

§ 5

- Anmeldung**
- 1 Die Angehörigen haben jede in Oensingen vorzunehmende Bestattung bei den Einwohnerdiensten anzumelden.
 - 2 Beizulegen ist das Dokument "Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles" des zuständigen Zivilstandsamtes.

§ 6

- Bewilligung**
- 1 Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 5 vorhanden sind, bewilligen die Einwohnerdienste die Bestattung.
 - 2 Die Einwohnerdienste melden den Todesfall dem Inventurbeamten.

§ 7

- Bestattungsart**
- 1 Bekannte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart sind nach Möglichkeit zu befolgen.

- 2 Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
- 3 Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 8

Überführung und Aufbahrung

- 1 Die Überführung der Verstorbenen auf den Friedhof "Chilchacker" hat in einem in geschlossenen Sarg zu erfolgen.
- 2 Die eingesargten Verstorbenen werden auf Wunsch der Angehörigen in der Aufbahrungshalle des Friedhofs "Chilchacker" aufgebahrt.

§ 9

Zeitpunkt der Bestattung

- 1 Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.
- 2 Die Einwohnerdienste können in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.
- 3 Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Bestattung mit den Einwohnerdiensten. Können keine Angehörigen ermittelt werden, treffen die Einwohnerdienste alle erforderlichen Anordnungen.
- 4 Bestattungen auf dem Waldfriedhof "Paradisli" sind mindestens zwölf Tage im Voraus bei den Einwohnerdiensten zu melden.

§ 10

Bestattung

- 1 Bestattungen werden in der Regel von Montag bis Freitag von 09 Uhr bis 15 Uhr durchgeführt.
- 2 An Samstagen werden keine Erdbestattungen vorgenommen. Urnenbeisetzungen können in Ausnahmefällen aufgrund schwerwiegender Gründe durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden.
- 3 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- 4 Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.
- 5 Die Organisation und Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen.
- 6 Die Organisation des Leichentransports durch ein Bestattungsinstitut sowie die Überführung der Urne auf den Friedhof "Chilchacker" bzw. zum Waldfriedhof "Paradisli" ist Sache der Angehörigen.
- 7 Nach Vereinbarung der Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt läuten die Kirchenglocken zu Bestattungen.

4. Friedhofwesen

§ 11

- Bestattungs-orte**
- 1 Der Friedhof "Chilchacker" und der Waldfriedhof "Paradisli" sind die Bestattungsorte auf dem Gebiet der Gemeinde Oensingen.
 - 2 Ausserhalb des Friedhofs "Chilchacker" dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.
 - 3 Auf dem Waldfriedhof "Paradisli" ist lediglich eine Bestattung der Asche erlaubt.

§ 12

- Öffnungszeiten**
- 1 Der Friedhof "Chilchacker" ist grundsätzlich durchgehend geöffnet. Die Abteilung Bau kann nötigenfalls Öffnungszeiten zum Friedhof "Chilchacker" und zur Aufbarungshalle festlegen oder den Zugang beschränken.
 - 2 Der Wald und der Waldfriedhof sind frei zugänglich.

§ 13

- Besuchsvorschrift**
- 1 Friedhof und Waldfriedhof sind Stätten der Ruhe und Besinnung. Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Unter sagt sind:
 - a) Das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
 - b) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
 - c) das Aneignen von Topfpflanzen, von anderen beweglichen Gegenständen oder Pflücken von Blumen;
 - d) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
 - e) das Übersteigen von Einfriedungen auf dem Friedhof "Chilchacker";
 - f) das Mitführen von Haustieren auf dem Friedhof "Chilchacker".

§ 14

- Vollzug der Bestattungen**
- 1 Bei einer Erdbestattung wird das Grab nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.
 - 2 Auf dem Waldfriedhof "Paradisli" hat die Beisetzung der Asche ohne Urne in eine vorbereitete Öffnung zu erfolgen, welche unmittelbar danach wieder mit Erde aufgefüllt wird. Es darf keine Asche auf dem Waldboden zurückbleiben. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - a) die Öffnung darf die Baumwurzeln nicht beschädigen;
 - b) die Öffnung darf maximal 30 x 30 cm gross und maximal 30 cm tief sein;

- c) die Öffnung ist wieder mit Waldboden zu schliessen.
- 3 Zum Schutz der Natur sind Zeremonien und Abdankungsfeiern im Wald nicht gestattet. Eine stille Beisetzung im engsten Kreis ist erlaubt.
- 4 Eine Urne kann auf Wunsch den Angehörigen überlassen werden.
- 5 Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurde, werden durch einen Mitarbeitenden der Gemeinde im Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung beigesetzt.

§ 15

- | | |
|-------------------|--|
| Sicherheit | <ul style="list-style-type: none">1 Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wird das Recht vorbehalten, eine geplante Beisetzung aus Sicherheitsgründen zu verschieben.2 Beim Besuch des Waldfriedhofs ist zur Natur Sorge zu tragen. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab. |
|-------------------|--|

§ 16

- | | |
|--------------------|--|
| Grabstätten | <ul style="list-style-type: none">1 Auf dem Friedhof "Chilchacker" werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:<ul style="list-style-type: none">a) Kat. I: Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren;b) Kat. II: Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr sowie Tot- und Fehlgeburten;c) Kat. III: Reihengräber für Urnenbeisetzungen;d) Kat. IV: Urnennischen;e) Kat. V: Gemeinschaftsgrab.2 Für jede im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Person wird auf Wunsch eine einheitliche Beschriftung an der dafür vorgesehenen Stelle auf Kosten der Angehörigen angebracht.3 Auf dem Waldfriedhof "Paradisli" werden folgende Kategorien einer Grabstätte angeboten:<ul style="list-style-type: none">a) Kat. VI: Aschebestattung Einzelperson;b) Kat. VII: Aschebestattung weiterer Personen. |
|--------------------|--|

§ 17

- | | |
|------------------------|---|
| Bestattungsplan | <ul style="list-style-type: none">1 Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan. |
|------------------------|---|

§ 18

Familiengräber und Reservat- ionen

- 1 Auf den beiden Friedhöfen der Gemeinde Oensingen werden keine Familiengräber vorgesehen. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf einer bestehenden Grabstätte auf dem Friedhof "Chilchacker" eine weitere Urne beigesetzt werden.
- 2 Auf dem Waldfriedhof "Paradisli" können Interessierte bereits zu Lebzeiten einen im Wald bezeichneten Baum aussuchen und bei den Einwohnerdiensten für ihre Bestattung reservieren.

§ 19

Grabesruhe und Grabauf- hebung

- 1 Die Ruhezeit der Gräber dauert mindestens 20 Jahre.
- 2 Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die Abteilung Bau beschliessen, die Gräber dieses Feldes aufzuheben.
- 3 Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist zu veröffentlichen.
- 4 Auf dem Waldfriedhof "Paradisli" verbleiben die ausgesuchten und markierten Bäume während mindestens 20 Jahren jederzeit zugänglich und geschützt.
- 5 In folgenden Fällen darf die Entnahme markierter Bäume veranlasst und durchgeführt werden: Höhere Gewalt (z.B. Sturmschäden), Erkrankung eines Baumes oder Gefährdung der Sicherheit für Mensch, Tier, Sachwerte oder Umwelt. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20

Grabmäler

- 1 Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber auf dem Friedhof "Chilchacker" ist Sache der Angehörigen.
- 2 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch die Abteilung Bau.
- 3 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Abteilung Bau ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 sowie einen Beschrieb enthalten.
- 4 Die Details der Gestaltung der Grabmäler, insbesondere die Abmessungen der Grabsteine und Grabplatten, einzuhaltende Fristen zur Errichtung von Grabmälern sowie die Bepflanzung der Grabmäler haben den entsprechenden Vorgaben der Bestattungs- und Friedhofverordnung "Chilchacker" zu folgen.

- ⁵ Für den Waldfriedhof "Paradisli" gelten folgende Vorgaben:
- Eine Beschilderung der einzelnen Bäume in erdnahen Farben ist bis zu einer Grösse von maximal 100 cm² erlaubt. Im Weiteren dürfen keine festen Einrichtungen irgendwelcher Art installiert werden. Es dürfen insbesondere keine Grabsteine, Kreuze, Hinweisschilder oder Ähnliches aufgestellt werden;
 - es dürfen keine weiteren Infrastrukturen im Wald erstellt werden. Die Schaffung von Trampelpfaden, Wegen, Parkplätzen etc. sowie das Aufstellen von Sitzbänken, Einfriedungen oder Ähnlichem ist nicht erlaubt;
 - Ausschmückungen wie Kränze, Blumen, Pflanzungen oder Ähnliches ist untersagt. Das Pflanzen von speziellen Bäumen ist nicht gestattet;

§ 21

Gestaltung,
Anpflanzung
und Unterhalt
der Gräber

- Die Abteilung Bau besorgt die Gestaltung und Pflege des gesamten Friedhofareals "Chilchacker" aufgrund der Bestattungs- und Friedhofverordnung "Chilchacker" mit Ausnahme der einzelnen Grabstätten.
- Die Mitarbeitenden des Werkhofs sind berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und Nischen zu entfernen.
- Gräber oder Nischen, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung durch die Abteilung Bau auf Kosten der Angehörigen durch die Mitarbeitenden des Werkhofs zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.
- Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

§ 22

Haftung

- Die Einwohnergemeinde Oensingen haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungünstigen Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
- Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.
- Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966³.

³ VG; BGS 124.21

5. Gebühren

§ 23

- Gebührenrahmen**
- 1 Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens jeweils in den Bestattungs- und Friedhofverordnungen für den Friedhof "Chilchacker" sowie für den Waldfriedhof "Paradisli" fest:
 - 2 Die Gebühren beinhalten folgende Leistungen seitens der Einwohnergemeinde im Zusammenhang mit einer Bestattung auf dem Friedhof "Chilchacker" bzw. auf dem Waldfriedhof "Paradisli":
 - a) Transport des Sarges oder der Urne zwischen der katholischen Kirche, der Aufbahrungshalle und dem Friedhof "Chilchacker";
 - b) Ausheben der Grabstätte bzw. Vorbereiten einer Wandnische;
 - c) Beisetzung des Sarges, der Urne oder der Asche;
 - d) Schliessen der Grabstätte bzw. der Wandnische;
 - e) Setzen eines Grabkreuzes bzw. Markierung eines Baumes;
 - f) auf dem Friedhof "Chilchacker": Anordnung von Kränzen und Blumenschmuck auf dem neuen Grab sowie deren Entfernung nach einem angemessenen Zeitraum;
 - g) Leistungen seitens der Gemeindeverwaltung;
 - h) Grabstätte für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren.
 - 3 Einwohner sowie langjährige ehemalige Einwohner der Gemeinde Oensingen, welche ihre Niederlassung während mindestens 20 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Oensingen hatten:

	Gebührenrahmen (CHF)		
Benützung der Aufbahrungshalle (pro Tag)	50	-	100
I Erdbestattung von Erwachsenen	1'600	-	2'400
II Erdbestattung von Kindern (bis 12) sowie Tot- und Fehlgeburten			(siehe § 24)
III Urnenbeisetzung	500	-	1'200
IV Urnennischen	350	-	800
V Gemeinschaftsgrab			(gebührenbefreit)
VI Bestattung Einzelperson auf dem Waldfriedhof	1'200	-	1'800
VI Bestattung weiterer Personen auf dem Waldfriedhof	1'000	-	1'800

4 Alle übrigen Verstorbenen:

		Gebührenrahmen (CHF)		
	Benützung der Aufbahrungshalle (pro Tag)	100	-	200
I	Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern (ab 12 J.)	2'200	-	3'000
II	Erdbestattung von Kindern (bis 12) sowie Totgeburten	1'800	-	2'400
III	Urneneinsetzung	1'000	-	1'700
IV	Urnennischen	850	-	1'300
V	Gemeinschaftsgrab	400	-	800
VI	Bestattung Einzelperson auf dem Waldfriedhof	2'000	-	3'000
VII	Bestattung weiterer Personen auf dem Waldfriedhof	1'800	-	2'800

- 5 Die Kosten für die Anfertigung einer Beschriftung für eine Urnensche werden durch die Angehörigen übernommen.**

§ 24

**Kinder und Ju-
gendliche**

- 1 Vor dem Erreichen der Volljährigkeit verstorbene Einwohner werden unentgeltlich bestattet. Unabhängig von der Art der Bestattung bzw. Kategorie der Grabstätte werden keine Gebühren erhoben.**

§ 25

**Unentgeltliche
Bestattungen**

- 1 Verstorbene Einwohner werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Oensingen bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.**
- 2 Die Einwohnergemeinde Oensingen übernimmt folgende Leistungen:**
- a) Die Überführung des Verstorbenen ins Krematorium;
 - b) die Kremation des Verstorbenen und die Lieferung der Urne;
 - c) die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Kat. V) ohne Beschriftung.

6. Strafen

§ 26

**Bussen, Er-
satzfreiheits-
strafen**

- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und der daraus abgeleiteten Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.**
- 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.**

7. Rechtsschutz

§ 27

- Rechtpflege**
- ¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Bau sowie der Einwohnerdienste betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
 - ² Gegen die Einspracheentscheide kann beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.
 - ³ Einsprachen resp. Beschwerden sind innert zehn Tagen, ab der Eröffnung des Beschlusses, schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

8. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 28

- Bestattungs- und Friedhofverordnung**
- ¹ Der Gemeinderat erlässt je eine Bestattungs- und Friedhofverordnungen für den Friedhof "Chilchacker" sowie für den Waldfriedhof "Paradisli".
 - ² In diesen Verordnungen werden insbesondere geregelt:
 - a) Organisation
 - b) Friedhofordnung
 - c) Anpflanzung und Unterhalt der Gräber
 - d) Gestaltung der Grabmäler
 - e) Gebühren
 - ³ Er setzt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 23 fest.

§ 29

- Aufhebung bisherigen Rechts**
- ¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 1. Juli 1985 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 30

- Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt**
- ¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen beschlossen am 8. Dezember 2025 mit Beschluss Nr. 2025-22.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22. Januar 2026.

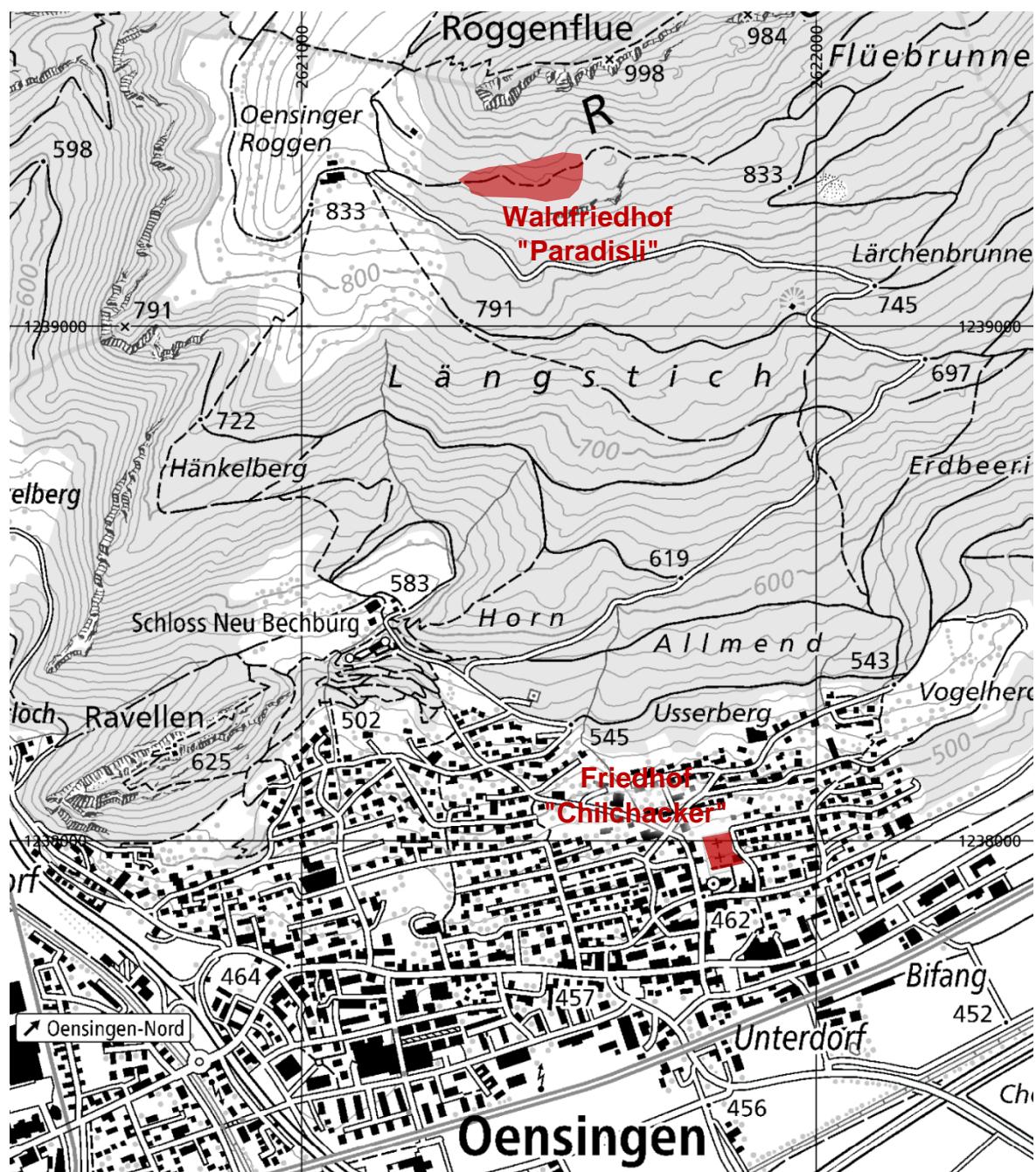
Gemeindepräsident

Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor

Gerda Graber

Anhang 1 Übersichtsplan



Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
08.12.2025	01.01.2026	Reglement	Inkraftsetzung	GV 2025-22

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
Reglement	08.12.2025	01.01.2026	Inkraftsetzung	GV 2025-22



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen "Chilchacker"

vom 20. Oktober 2025

Der Gemeinderat von Oensingen, gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Oensingen vom 8. Dezember 2025,

beschliesst:

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I.	Organisation.....	3
	Einwohnerdienste	3
	Abteilung Bau	3
	Abteilung Finanzen	3
II.	Friedhofordnung.....	3
	Besuchszeiten	3
III.	Grabmäler.....	4
	Allgemeines	4
	Tiefe der Grabstätten	4
	Grabmäler	4
	Bepflanzung und Unterhalt	5
IV.	Gebühren.....	5
	Grabstätten.....	5
	Nach Aufwand	5
V.	Schlussbestimmungen.....	6
	Inkraftsetzung	6

I. Organisation

Einwohner-
dienste

§ 1

- ¹ Die Einwohnerdienste sind zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen;
 - b) Entscheide über Bestattungsgesuche;
 - c) die Terminierung der Beisetzung;
 - d) Bekanntmachung der Todesanzeige auf Wunsch der Angehörigen auf der Gemeindewebsite und im Schaukasten der Gemeinde.

§ 2

Abteilung Bau

- ¹ Die Abteilung Bau ist zuständig für:
- a) Die Bewilligung von Grabmalgesuchen;
 - b) die Planung, Gestaltung und Einteilung des Friedhofs;
 - c) Das Führen eines Verzeichnisses der Grabmäler nach Namen, Vornamen, Heimatort, Geburts- und Todesdatum, Bestattungsdatum mit der Adresse des Verstorbenen sowie das Erfassen einer Kontaktadresse.
- ² Die Mitarbeitenden des gemeindeeigenen Werkhofs sind zuständig für:
- a) Graböffnungen und -schliessungen;
 - b) die Mitwirkung bei Bestattungen;
 - c) die Anordnung von Kränzen und Blumen auf dem neuen Grab;
 - d) das Setzen eines Grabkreuzes, der Abdeckplatte bei Urnennischen sowie das Anbringen einer Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab;
 - e) die Kontrolle der Grabmäler gemäss Bewilligung bzw. Grabmalvorschriften.

§ 3

Abteilung Fi-
nanzen

- ¹ Die Abteilung Finanzen ist zuständig für die Fakturierung der Gebühren gemäss dieser Verordnung.

II. Friedhofordnung

§ 4

Besuchszeiten

- ¹ Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- ² Während einer Aufbahrung ist die Aufbahrungshalle von 08:00 bis 20:30 Uhr geöffnet. Ansonsten bleibt die Aufbahrungshalle geschlossen.

III. Grabmäler

§ 5

- Allgemeines 1 Die Abteilung Bau legt die Gestaltung der Grabfelder in einem eigens dafür erstellten und durch den Gemeinderat beschlossenen Gestaltungskonzept fest.

§ 6

- Tiefe der Grabstätten 1 Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:
a) Erdbestattung für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf 1.5 m;
b) Erdbestattung für Kinder unter 12 Jahren auf 1.2 m;
c) Urnenbestattung auf 0.6 m.

§ 7

- 1 Die Masse der Grabfelder betragen:
- | | | | | | | | |
|----|-----------|--------|---|-------|------------|-------|---------------|
| a) | Kat. I: | 160 cm | x | 60 cm | (Grabfeld) | | |
| b) | Kat. II: | 100 cm | x | 40 cm | (Grabfeld) | | |
| c) | Kat. III: | 80 cm | x | 60 cm | (Grabfeld) | | |
| d) | Kat. IV: | 40 cm | x | 40 cm | x | 40 cm | (Urnennische) |

§ 8

- Grabmäler 1 Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen und den Vorgaben und Ansprüchen des Gestaltungskonzeptes des Friedhofs "Chilchacker" gerecht werden.
2 Die Masse der Grabmäler betragen für die Kategorien I/II/III/VI/VII:
- Höhe: max. 100cm,
- Breite: max. Breite Grabfeld minus 5cm,
- Dicke: max. 35cm;
3 Liegende Grabplatten mit einer Neigung von 2% bis 5% sind bis zu einer Höhe von max. 30cm über dem Terrain erlaubt.
4 Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst 6 Monate nach der Erdbestattung errichtet werden. Grabmäler dürfen auf Urnengräbern erst zwei Monate nach der Urnenbeisetzung errichtet werden. Liegende Grabplatten sind erst nach der Grabeinteilung erlaubt.
5 Grabmäler sind gemäss § 20 des Bestattungs- und Friedhofreglements durch die Abteilung Bau zu bewilligen.
6 Das Setzen von Grabmälern ist vorab der Abteilung Bau zu melden.

- 7 Die Mitarbeitenden der Gemeinde sorgen für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten.

§ 9

Bepflanzung und Unterhalt

- 1 Die Gräber dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen bepflanzt werden.
- 2 Blumenschalen, Kränze und dergleichen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und durch die Mitarbeitenden der Gemeinde bezeichneten Flächen platziert werden.

IV. Gebühren

§ 10

Grabstätten

- 1 Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des im Bestattungs- und Friedhofreglement definierten Gebührenrahmens wie folgt fest:
- 2 Einwohner oder langjährige ehemalige Einwohner der Gemeinde Oensingen:

	Gebühren (CHF)
Benützung der Aufbahrungshalle (pro Tag)	50
I Erdbestattung von Erwachsenen	1'700
II Erdbestattung von Kindern (bis 12) sowie Tot- und Fehlgeburten	0
III Urnenbeisetzung	600
IV Urnennischen	400
V Urnengemeinschaftsgrab	0

- 3 Alle übrigen Verstorbenen:

	Gebühren (CHF)
Benützung der Aufbahrungshalle (pro Tag)	100
I Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern (ab 12 J.)	2'300
II Erdbestattung von Kindern (bis 12) sowie Tot- und Fehlgeburten	1'850
III Urnenbeisetzung	1'100
IV Urnennischen	900
V Urnengemeinschaftsgrab	450

§ 11

Nach Aufwand

- 1 Arbeiten welche nicht gemäss § 23 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements mit den Gebühren abgegolten sind, werden nach Aufwand zu den Ansätzen des Gebührenreglements der Gemeinde Oensingen verrechnet.

- ² Leistungen, welche im Auftrag der Gemeinde mit dem Einverständnis der Angehörigen durch Dritte erbracht werden, gehen zulasten der Angehörigen.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

- Inkraftsetzung** 1 Diese Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofswesen "Chilchacker" tritt, nachdem sie vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 20. Oktober 2025 mit Beschluss Nr. 2025-225.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor Gerda Graber

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
20.10.2025	01.01.2026	Verordnung	Inkraftsetzung	2025-225

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Inkrafttreten	Beschluss	Änderung	Beschluss-Nr.
Verordnung	01.01.2026	20.10.2025	Inkraftsetzung	2025-225



Einwohnergemeinde Oensingen
Kanton Solothurn

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen Waldfriedhof "Paradisli"

vom 20. Oktober 2025

Der Gemeinderat von Oensingen, gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Oensingen vom 8. Dezember 2025,

beschliesst

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I.	Organisation.....	3
	Einwohnerdienste	3
	Abteilung Bau	3
	Abteilung Finanzen	3
II.	Beisetzungsort.....	3
	Allgemeines.....	3
	Beisetzung.....	4
III.	Gebühren.....	4
	Grabstätten.....	4
	Nach Aufwand	4
IV.	Schlussbestimmungen.....	5
	Inkraftsetzung.....	5
	Anhang 1 Lageplan	6

I. Organisation

§ 1

- Einwohnerdienste**
- ¹ Die Einwohnerdienste sind zuständig für:
- a) Entgegennahme der Bestattungsmeldungen;
 - b) Entscheide über Bestattungsgesuche;
 - c) die Terminierung der Beisetzung;
 - d) Bekanntmachung der Todesanzeige auf Wunsch der Angehörigen auf der Gemeindewebsite und im Schaukasten der Gemeinde.

§ 2

- Abteilung Bau**
- ¹ Die Abteilung Bau ist verantwortlich für:
- a) die Planung, Gestaltung und Einteilung des Waldfriedhofs "Paradisli";
 - b) Graböffnungen und -schliessungen;
 - c) die Durchführung von Bestattungen;
 - d) das Führen des Baumregisters (Grabmäler) nach Namen, Vornamen, Heimatort, Geburts- und Todesdatum, Bestattungsdatum und der Adresse des Verstorbenen sowie das Erfassen einer Kontaktadresse.
- ² Die Einwohnergemeinde Oensingen beauftragt die Bürgergemeinde Oensingen im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Erbringung der in Absatz 1 aufgeführten Leistungen.

§ 3

- Abteilung Finanzen**
- ¹ Die Abteilung Finanzen ist zuständig für die Fakturierung der Gebühren gemäss dieser Verordnung.

II. Beisetzungsplatz

§ 4

- Allgemeines**
- ¹ Im ausgeschiedenen Waldstück im Gebiet "Paradisli" sind die Bäume definiert und registriert.
- ² Die ausgesuchten und markierten Bäume bleiben bis 20 Jahre nach der Beisetzung reserviert, sind jederzeit zugänglich und geschützt.
- ³ Die Angehörigen werden über das Fällen eines markierten Baumes gemäss § 19 Abs. 5 des Bestattungs- und Friedhofreglements informiert. Ist die Beisetzung noch nicht erfolgt, wird ein anderer Baum kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach der Beisetzung wird kein Ersatzbaum sowie finanzieller oder materieller Ersatz zur Verfügung gestellt.

§ 5

- Beisetzung**
- ¹ Grundsätzlich ähnelt die Beisetzung im Wald derjenigen der traditionellen Urnenbestattung. Der Baum kann von den Angehörigen ausgesucht werden. Die Öffnung im Stammbereich des ausgewählten Baumes wird vorbereitet. Die Asche (ohne Urne) wird eingebracht. Es soll keine Asche auf dem Waldboden zurückbleiben.
 - ² Die vorherige Kremation ist zwingend, da nur die Asche der verstorbenen Person beigesetzt wird.

III. Gebühren

§ 6

- Grabstätten**
- ¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des im Bestattungs- und Friedhofreglements definierten Gebührenrahmens wie folgt fest:
 - ² Einwohner oder langjährige ehemalige Einwohner der Gemeinde Oensingen:

	Gebühren (CHF)
Benützung der Aufbahrungshalle "Chilchacker" (pro Tag)	50
VI Bestattung Einzelperson auf dem Waldfriedhof	1'500
VII Bestattung weiterer Personen auf dem Waldfriedhof	1'400

- ³ Alle übrigen Verstorbenen:

	Gebühren (CHF)
Benützung der Aufbahrungshalle "Chilchacker" (pro Tag)	100
VI Bestattung Einzelperson auf dem Waldfriedhof	2'300
VII Bestattung weiterer Personen auf dem Waldfriedhof	2'000

§ 7

- Nach Aufwand**
- ¹ Arbeiten, welche nicht gemäss § 23 Abs. 2 Bestattungs- und Friedhofreglement mit den Gebühren abgegolten sind, werden nach Aufwand zu den Ansätzen des Gebührenreglements der Gemeinde Oensingen verrechnet.
 - ² Leistungen, welche im Auftrag der Gemeinde mit dem Einverständnis der Angehörigen durch Dritte erbracht werden, gehen zulasten der Angehörigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8

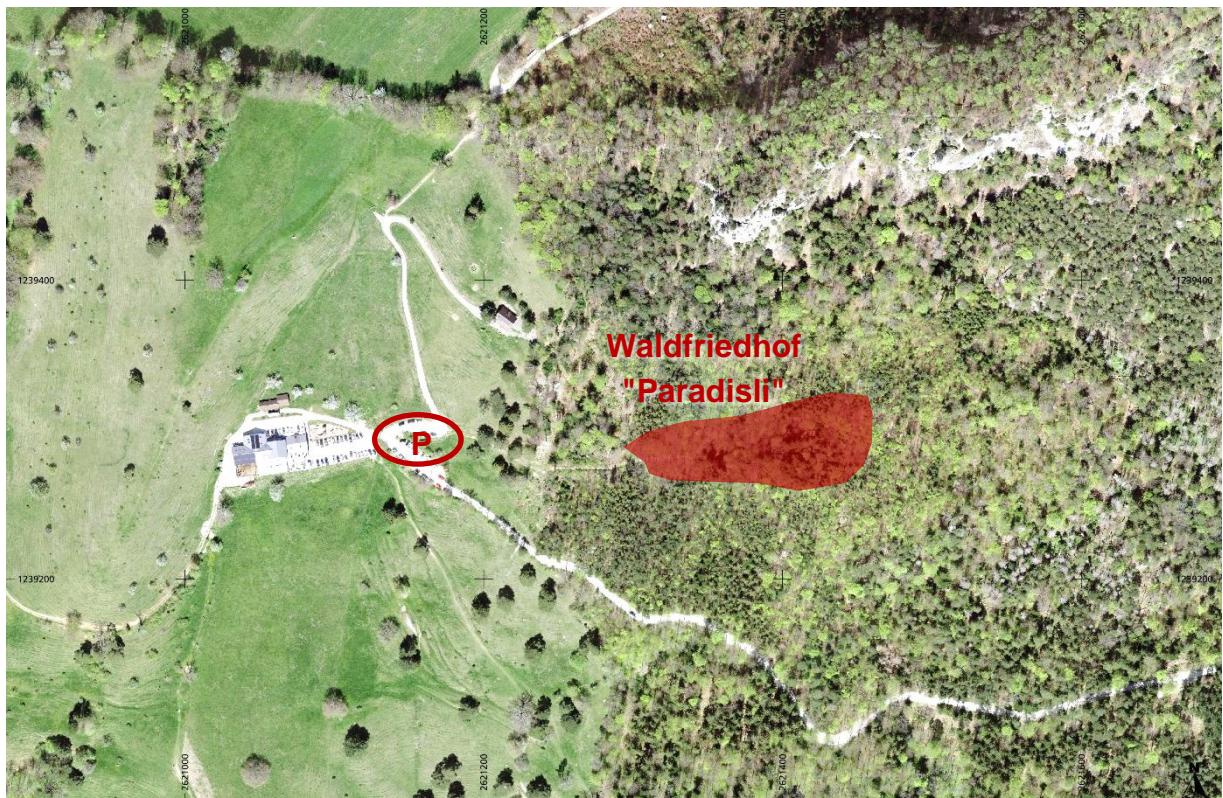
- Inkraftsetzung** 1 Diese Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofswesen Waldfriedhof "Paradisli" tritt, nachdem sie vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 20. Oktober 2025 mit Beschluss Nr. 2025-225.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident	Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor	Gerda Graber

Anhang 1 Lageplan



Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
20.10.2025	01.01.2026	Verordnung	Inkraftsetzung	2025-225

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Inkrafttreten	Beschluss	Änderung	Beschluss-Nr.
Verordnung	01.01.2026	20.10.2025	Inkraftsetzung	2025-225